

Stadt Varel

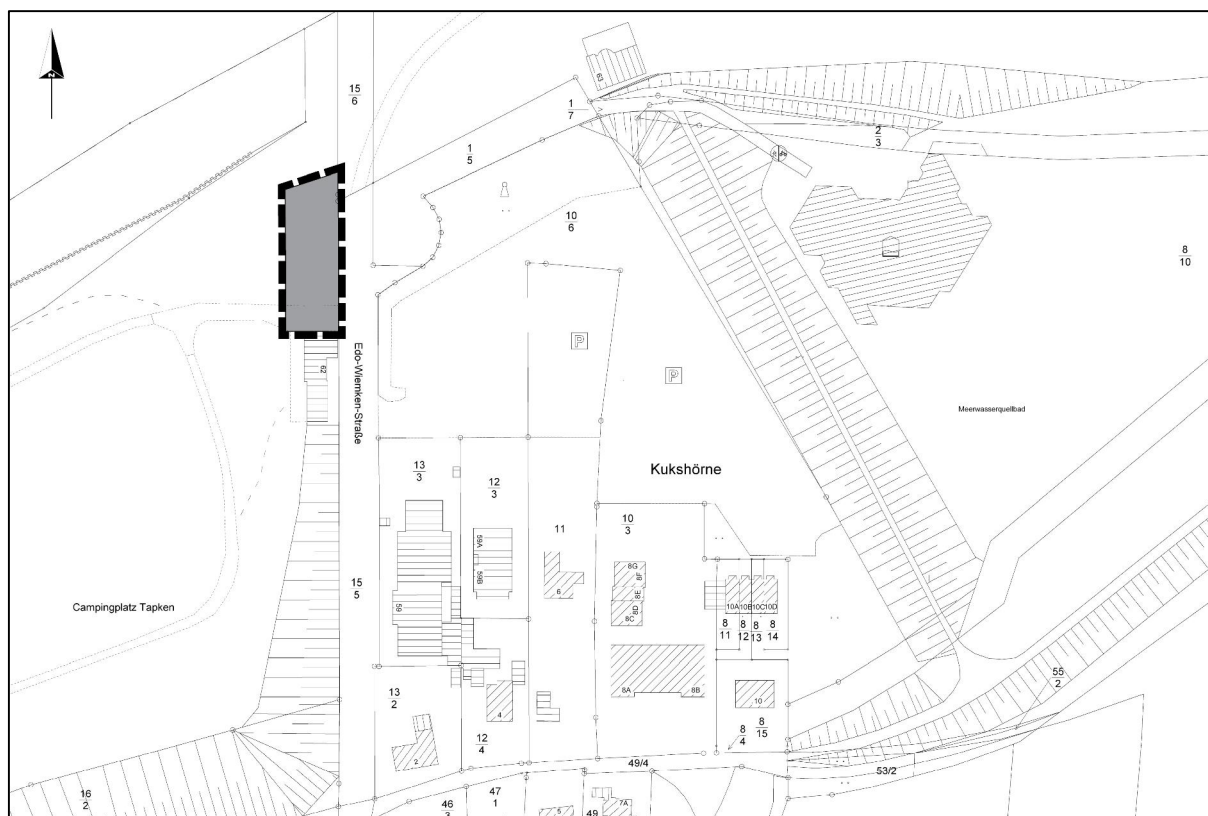
Landkreis Friesland



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 218 „Gastronomie- und Verkaufsbäude an der Edo-Wiemken-Straße in Varel-Dangast“

und

24. Änderung des Flächennutzungsplanes



Abwägung der im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht

Stand: 23.11.2015

<p>Entwässerungsverband Varel Stellungnahme vom 15.10.15</p> <p>1. Da durch das Vorhaben die Anlagen des Entwässerungsverbandes Varel unmittelbar nicht berührt werden, erhalten Sie die uns überreichten Unterlagen hiermit zurück.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>II. Oldenburgischer Deichband Stellungnahme vom 20.10.15</p> <p>Der II. Oldenburgische Deichband hat die o. g. Planunterlagen erhalten und nimmt dazu wie folgt Stellung:</p> <p>1. Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutz der Hauptdeiche im Landkreis Friesland vom 17.12.2014 (Deichvorlandverordnung).</p> <p>Für die Umsetzung des Vorhabens ist daher bei der unteren Deichbehörde des Landkreises Friesland ein Antrag auf Befreiung von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Ziffer a der Verordnung zu stellen. Der II. Oldenburgische Deichband wird dann durch die Deichbehörde an dem Verfahren beteiligt und eine Stellungnahme zum Plan abgeben.</p> <p>Grundsätzlich darf durch Maßnahmen die Deichsicherheit nicht gefährdet und die Deichunterhaltung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Erfordert der Küstenschutz Deichbaumaßnahmen, so sind dem II. Oldenburgischen Deichband alle Kosten zu ersetzen, die durch eventuelle Anlagen Dritter zusätzlich entstehen. Genehmigte Maßnahmen stehen unter dem gesetzlichen Widerrufsvorbehalt. Deichrechtliche Genehmigungen ersetzen keine privatrechtlichen Gestattungen und Nutzungsverträge.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen zur rechtlichen Situation hinsichtlich der Lage im Geltungsbereich der Deichvorlandverordnung werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planaufstellung berücksichtigt.</p> <p>Der grundsätzliche Sachverhalt ist der Vorhabenträgerin bekannt.</p> <p>Die Vorhabenträgerin wird beim Landkreis Friesland einen Antrag auf Befreiung von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Ziffer a der Deichvorlandverordnung stellen.</p>

<p>Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland Sachgebiet Verkehr Stellungnahme vom 27.10.15</p> <p>1. Nach Prüfung und Durchsicht der übersandten Unterlagen teile ich Ihnen hiermit mit, dass aus verkehrspolizeilichen Gründen derzeit keine Bedenken gegen die Umsetzung des B-Plan Nr. 218 / 24. Änderung bestehen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Avacon AG Stellungnahme vom 28.10.15</p> <p>1. Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 28.10.15</p> <p><u>zur 24. FNP-Änderung</u></p> <p>1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><u>zum B-Plan 218</u></p> <p>2. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung ggf. entsprechend berücksichtigt.</p>

<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 28.10.15</p> <p>1. Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Mep- pen wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich einer Tiefbohrung (Soleboh- rung) der Kurverwaltung Dangast, Am Alten Deich 4 -10, 26316 Varel-Dangast.</p> <p>Bitte beteiligen Sie daher o. g. Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderlich Ab- stimmungsmaßnahmen eingeleitet werden kön- nen.</p> <p>2. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genom- men.</p> <p>Im Kapitel 5.6 der Bebauungsplanbegründung wird bereits auf die vorhandene Solebohrung hingewiesen. Die Kurverwaltung Dangast ist über die aktuelle Planung informiert. Konflikte aufgrund einer räumlichen Nähe sind nicht zu befürchten.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genom- men.</p>
<p>OOWV Brake Stellungnahme vom 29.10.15</p> <p>1. In unserem Schreiben vom 7. September 2015 - T Ib -277/15/Hö/Ex - haben wir bereits eine Stel- lungnahme zu dem o. g. Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, so- weit unsere damaligen Hinweise beachtet wer- den, nicht mehr vorgetragen.</p> <p>Dokumentation der Stellungnahme vom 7. September 2015:</p> <p><u>1. Trinkwasser</u></p> <p>1.1 <i>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</i></p> <p>1.2 <i>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweite- rung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt Varel und der OOWV rechtzei- tig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</i></p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die in der Stellungnahme vom 07.09.2015 auf- geführten Anregungen und Hinweise wurden bereits in die Fassung zur öffentlichen Ausle- gung eingestellt bzw. werden bei der Planreali- sierung entsprechend beachtet.</p>

Noch Dokumentation der Stellungnahme des OOWV vom 7. September 2015:**1.3**

Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Sondergebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.

1.4

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

1.5

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

1.6

Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

1.7

Um die Wiederaufnahme der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden.

1.8

Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.

Abwägung der Stadt Vare!

Noch Dokumentation der Stellungnahme des OOWV vom 7. September 2015:**1.9**

Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

1.10

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

1.11

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

2. Abwasser**A. Schmutzwasser****2A.1**

Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung an unsere zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden.

Abwägung der Stadt Vare!

Noch Dokumentation der Stellungnahme des OOWV vom 7. September 2015:**2A.2**

Falls ein Pumpwerk benötigt wird, muss der Standort unter Berücksichtigung der StVO und Zufahrt für Spül- und Wartungsfahrzeuge ausgewählt werden.

2A.3

Die Kläranlage kann die anfallenden Schmutzwassermengen aufnehmen.

2A.4

Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Stadt/Gemeinde durchgeführt werden.

2A.5

Ein Schutzstreifen, der rechts und links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen.

2A.6

Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.

2A.7

Auf die Einhaltung der zurzeit gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.

2A.8

Für die Bereiche „Imbissbetrieb“, „Fischimbissbetrieb“ und „Backwarenverkaufsstelle mit angeschlossenen Cafe“ sind jeweils Abscheideranlagen für Fette gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040, bestehend aus Schlammfang, Fettabscheider mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht erforderlich.

Abwägung der Stadt Vare!

Noch Dokumentation der Stellungnahme des OOWV vom 7. September 2015:**2A.9**

Die o. g. Abscheideranlagen für Fette mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht gelten nur für den Abwasserstrang „Abwasser aus dem Küchen- und Verarbeitungsbereich“ und nicht für sonstiges Sozialabwasser, wie z. B. Toilettenabwasser, das direkt dem Übergabeschacht bzw. Pumpstation zugeführt werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz eines mobilen Kleinfettabscheiders nicht geeignet ist.

2A.10

Beim Bereich „Backwarenverkaufsstelle mit angeschlossenem Cafe“ darf nur dann auf eine Fettabscheideranlage verzichtet werden wenn gewährleistet ist, dass keine warme Speisen (u. a. Pizza) angeboten werden.

B. Oberflächenwasser**2B.1**

Angrenzend an das Bebauungsgebiet befindet sich ein Regenwasserkanal, über den das anfallende Niederschlagswasser entsorgt werden kann.

C. Allgemeines**2C.1**

Genauere Einzelheiten zur geplanten RW- und SW -Ableitung sind der späteren und im Rahmen der baureifen Planung noch aufzustellenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu entnehmen.

2C.2

Sollten jedoch Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse notwendig werden, können diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Stadt durchgeführt werden.

2C.3

Auf die Einhaltung der zurzeit gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen. Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit der Stadt, um folgende Punkte zu klären

- Geländehöhen
- Grundstückparzellierung
- anfallende Abwassermengen.

Abwägung der Stadt Vare!

<p>Noch Dokumentation der Stellungnahme des OOWV vom 7. September 2015:</p> <p>2C.4 <i>Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.</i></p> <p>2C.5 <i>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i></p> <p>2C.6 <i>Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Zimmering von unserer Betriebsstelle in Schoost, Telefon 04461 9810211, in der Örtlichkeit an.</i></p> <p>2C.7 <i>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</i></p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p>
<p>EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 05.11.15</p> <p>1. Wir beziehen uns auf die oben genannte Angelegenheit und nehmen dazu wie folgt Stellung: Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 05.11.15</p> <p>1. Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Landkreis Friesland Stellungnahme vom 10.11.15</p> <p>Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen und Personal:</u></p> <p><u>Fachbereich Umwelt:</u></p> <p><u>Fachbereich Straßenverkehr:</u></p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung, Gebäudemangement - Städtebaurecht:</u></p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung, Gebäudemangement - Brandschutz:</u></p> <p><u>Fachbereich Planung, Bauordnung, Gebäudemangement - Regionalplanung:</u></p> <p>1. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Stellungnahme vom 11.11.15</p> <p>1. Mit dem oben genannten Planvorhaben möchte die Stadt Varel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Gastronomie- und Verkaufsgebäudes im Bereich des Campingplatzes Rennweide Dangast schaffen. Konkret sind eine Backwarenverkaufsstelle mit angeschlossenem Café, ein Imbissbetrieb sowie Funktionsräume zum Betrieb der zuvor genannten Einrichtungen und des Campingplatzes geplant. Das Gebiet soll als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Touristische Infrastruktur: Gastronomie- und Verkaufsgebäude“ ausgewiesen werden. Innerhalb des Sondergebietes sollen unter anderem folgende Nutzungen zulässig sein:</p> <p>Backwarenverkaufsstelle mit angeschlossenem Café mit einer Grundfläche von maximal 70 qm</p> <p>Imbissbetrieb mit einer Grundfläche von maximal 80 qm</p> <p>Terrasse für Außengastronomie</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

**noch
Oldenburgische Industrie- und
Handelskammer**

noch 1.

Da die vorgesehene Fläche derzeit im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt wird, bedarf es neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Stadt Varel orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem im Jahr 2011 erstellten und vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelskonzept (EEK). Die Oldenburgische IHK war an der Erarbeitung des Konzeptes beteiligt und befürwortet die darin formulierten Ziele und Handlungsempfehlungen - insbesondere das Ziel, die zentralen Versorgungsbereiche zu schützen und zu stärken.

Laut Einzelhandelskonzept kann außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche (sonstige integrierte Standorte) ein Nahversorgungsangebot zugunsten der Gebietsversorgung empfohlen werden, ohne dabei die zentralen Versorgungsbereiche zu schädigen (vgl. S. 126 EEK). Wir gehen davon aus, dass das geplante Vorhaben sich nicht negativ auf die zentralen Versorgungsbereiche von Varel auswirken wird.

Die Oldenburgische IHK hat gegen das Planvorhaben daher keine Bedenken. Das Vorhaben kann dazu beitragen, die Attraktivität des Campingplatzes und des nahe gelegenen Sandstrandes für Besucher sowie die Attraktivität von Dangast insgesamt zu steigern.

2.

In diesem Zusammenhang regen wir für Dangast erneut an, gemeinsam mit den örtlichen touristischen Leistungsträgern ein touristisches Leitbild aufzustellen. Das Leitbild sollte die Ziele und Visionen der zukünftigen touristischen Entwicklung aufzeigen und als Orientierungsrahmen für die örtlichen Unternehmen im Beherbergungsgewerbe dienen. In diesem Zusammenhang könnte zudem ein Maßnahmenkatalog erstellt werden, der Grundlage und Planungshilfe für künftige tourismuspolitische Entscheidungen in Dangast und darüber hinaus sein könnte.

Abwägung der Stadt Varel

zu 2.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Hierzu ist festzustellen, dass die Stadt Varel es zum aktuellen Zeitpunkt nicht für gegeben an sieht, ein touristisches Leitbild für Dangast bzw. für das Stadtgebiet zu erarbeiten. Mit Datum vom 19.06.2013 hat der Rat der Stadt Varel einen entsprechenden Antrag des Kurvereins Dangast abgelehnt.

**Niedersächsischer Heimatbund
Stellungnahme vom 17.11.15**

Nach Rücksprache mit unseren Mitarbeitern, nehmen wir in unserer Eigenschaft als eine nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung zum o g Vorhaben wie folgt Stellung.

1.

In unserem Schreiben vom 08.09.2015 hatten wir Ihnen mitgeteilt, dass wir gegen das Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken haben, sofern eine zufrieden stellende externe Kompensation erfolgt.

Mit der jetzt dargestellten Ersatzmaßnahme im Flächenpool „Alte Sielweide/Rabenteich“ sind wir einverstanden.

2.

Wir verweisen auch in diesem Zusammenhang nochmals auf den letzten Absatz unserer Stellungnahme vom 08.09.2015 zum Bebauungsplan Nr. 214.

Wiedergabe des angesprochenen Absatzes:

Bezüglich der Verlegung der Kompensation in den Flächenpool Alte Sielweide/Rabenteich haben wir keine Bedenken, zumal diese Fläche bereits vor längerer Zeit von der ehemaligen Fachbehörde für Naturschutz beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt als „für den Naturschutz wertvoller Bereich“ ausgewiesen wurde. Zum Rabenteich hin gibt es im Frühjahr regelmäßig eine starke Amphibienwanderung. Es wäre wünschenswert, dass an der Hafestraße wieder entsprechende Hinweisschilder aufgestellt würden - wie das vor Jahren der Fall war. Die Schilder müssten noch im Bauhof lagern.

Abwägung der Stadt Varel**zu 1.**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hierzu ist festzustellen, dass für die Aufstellung der Hinweisschilder der Landkreis Friesland zuständig ist. Die Stadt Varel hat die untere Naturschutzbehörde über das Schreiben des Niedersächsischen Heimatbundes informiert.